

Und nochmals verurteilt

Schüler muss erneut Schadensersatz für Internetkopien zahlen

Seine Hobby-Webseite ist für einen 18-jährigen Pennäler zum teuren Unterfangen geworden: Bereits zum zweiten Mal muss er für das ungenehmigte Einstellen von Fotos auf seine private Homepage Schadensersatz berappen. Hatte ihn das Amtsgericht (AG) Hamburg bereits zu rund 6.000 Euro verurteilt, kommen nach dem jetzigen Urteil nochmals 1.300 Euro hinzu.

Die ungefragte Übernahme von Bildern auf die eigene Webseite stellt regelmäßig eine Verletzung nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) dar und berechtigt den Fotografen zu Zahlungsanforderung gegenüber dem Homepage-Besitzer. Dies gilt auch gegenüber noch nicht Volljährigen. Dies hat das Amtsgericht Hamburg nunmehr in einem Gerichtsurteil bestätigt und einen damals 17jährigen bereits zum zweiten Mal verurteilt.¹ Im jetzigen Fall ging ein Fotograf gegen den Pennäler vor, weil dieser zwei hochwertige Bilder ungefragt kopiert und ins Internet eingestellt hatte. Darin sah der Amtsrichter einen eindeutigen Verstoß gegen das Urheberrecht, da das Kopieren von Fotos von anderen Homepages und die spätere Veröffentlichung auf der eigenen Seite stets der Einwilligung des Berechtigten bedarf. Eine derartige Zustimmung des Fotografen lag hingegen nicht vor. Dem Argument des Beklagten, dass die Fotos als „Freeware“ auf jener Seite gekennzeichnet gewesen seien, von welcher er sie dupliziert hatte, schenkte das Gericht keine Beachtung. Das Kopieren von Bildern sei schließlich vergleichbar mit Musiktauschbörsen. Auch dort würden „die Jugendlichen genau wissen, dass das Herunterladen illegal ist, weil keine entsprechende Lizenzierung seitens des jeweiligen Rechteinhabers vorliegt“.

Teuere Rechnung

Soweit eine Urheberrechtsverletzung von Bildern vorliegt, müssen diese nicht nur umgehend gelöscht werden, sondern dem Rechteinhaber stehen auch Geldansprüche zu. So muss der Kopierer die Kosten für die Abmahnung ersetzen, soweit ein Anwalt tätig geworden ist. Im entschiedenen Fall betrug die Kostennote des Advokaten rund 700 Euro. Daneben kann der Rechteinhaber aber auch noch Schadensersatz verlangen. Berechnet wird die Höhe nach der so genannten Lizenzanalogie: Es wird danach gefragt, welchen Betrag beispielsweise der Rechtsverletzer an den Fotografen hätte zahlen müssen, wenn dieser ihm zum Einstellen ins

¹ Urteil des AG Hamburg, 27.6.2006, Az. 36A C 339/05, http://www.mein-partebuch.de/wiki/images/f/f0/Urteil_27.06.06_anonym.pdf.

Internet eine Lizenz erteilt hätte. Vorliegend erachtete das Amtsgericht eine Lizenzgebühr von 200 Euro pro Bild für angemessen. Soweit der Homepage-Inhaber auch noch den Namen des Fotografen auf seiner Webseite nicht genannt hat, kommt nochmals ein „Verletzerzuschlag“ von 50 Prozent der Lizenzgebühr hinzu. Vorliegend also nochmals 200 Euro.

Elf Fotos = 7.300 Euro

Für die zwei kopierten Fotos muss der Schüler folglich rund 1.300 Euro berappen. Für den Pennäler war dies bereits das zweite Gerichtsverfahren. Im zurückliegenden Fall, der gleichfalls vor dem Amtsgericht Hamburg verhandelt wurde, hatte ihn eine internationale Bild- und Medienagentur verklagt, weil er ohne Genehmigung insgesamt neun Bilder des als „Boxenluder“ bekannten Modells Katie „Jordan“ Price auf seiner Homepage veröffentlicht hatte.² Auch dort unterlag er. Und auch dort wurde er zur Zahlung der Anwaltskosten; zum Schadensersatz nach der Lizenzanalogie und zur Zahlung des „Verletzerzuschlags“ verurteilt. Dies ergab eine Summe von rund 6.000 Euro. Im Ergebnis kosteten den Schüler elf Fotos rund 7.300 Euro. Beide Urteile sind jedoch noch nicht rechtskräftig. Laut eigenen Aussagen will der Pennäler in die Berufung gehen. Sollte er auch dort verlieren, muss er nicht nur die 7.300 Euro zahlen, sondern sämtliche Anwalts- und Gerichtsgebühren.

² AG Hamburg, Urt. v. 17.5.2006, Az. 36A C 181/05